

Satzung des Vereins "Ford-Club Ostsee-Haie e.V."

§1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Ford-Club Ostsee-Haie (FCOH) und wurde am 1. Mai 2001 in Alt Farpfen gegründet.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Alt Farpfen, Gemeinde Blowatz. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar einzutragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: Ford-Club Ostsee-Haie e. V. (FCOH e. V.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist das gemeinsame Interesse an der Automarke „Ford“. Dies wird durch regelmäßige Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder (z. B. Grillabende, Schraubertage, Anfahrt von Treffen anderer Autoclubs, etc.), selbst organisierte Veranstaltungen (z. B. Beachparty) sowie sonstige Interessen und zweckvertretende Darbietungen erreicht.

§3 - Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der die in §2 genannten Ziele unterstützen will kann Mitglied werden.
- (2) Der Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
- (3) Der Besitz eines Fahrzeuges der Marke Ford ist wünschenswert aber keine Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
- (4) Eine Internetverbindung ist Voraussetzung um das Forum des Vereins zu nutzen (Besprechung von Aktivitäten, Bekanntgabe von Vereinssitzungen, etc.).
- (5) Die Nutzung des Forums ist Pflicht.
- (6) Die Aufnahme von zutrittswilligen Personen in den Verein erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Diese kann auch per Mail erfolgen.
- (7) Mit Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (8) Der Vorstand kann binnen einer Frist von 8 Wochen den Erwerb der Mitgliedschaft auf Probe ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, da kein Aufnahmeanspruch besteht.
- (9) Es besteht eine Probezeit von sechs Monaten.
- (10) Eine Unterbrechung bzw. Verkürzung der Probezeit durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung oder durch das Mitglied ist nicht möglich.
- (11) Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Verein über die Vollmitgliedschaft. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, da kein Aufnahmeanspruch besteht.
- (12) Der Verein kann Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (13) Die Vereinsbekleidung wird erst nach Ablauf der Probezeit gewährt. Dies gilt auch für die Präsentation an den Fahrzeugen (Aufkleber). Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

- (14) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten unter Vereinsbekleidung in der Öffentlichkeit nicht negativ zu beeinträchtigen. Die Mitglieder sind für ihr Tun und Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Der Verein oder dessen Vorstand haftet nicht für den von Mitgliedern fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

§4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche und begründete Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden Mitglieder.
- (4) Gründe bzw. Tatbestände die zum sofortigen Ausschluss durch den Vorstand führen sind:
 1. Schweres ordnungswidriges Verhalten im Straßenverkehr
 2. Trunkenheit oder Drogen am Steuer
 3. Nötigung anderer Verkehrsteilnehmer
 4. Mutwillige Schädigung anderer Personen, z.B. durch kriminelle Handlungen
 5. Mehrfaches (3 mal) unentschuldigtes Fernbleiben von Clubversammlungen
 6. Schädigung des Vereins
 7. Nichteinbringung in den Verein
 8. Mitgliedschaft in einer rechtsradikalen oder extremistischen Vereinigung
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch wenn ein Mitglied mit drei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diese nach Anmahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf das Vereinskonto einzahlt. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden von allen Vollmitgliedern erhoben.
- (2) In der Probezeit befindliche Mitglieder können selbst entscheiden Beiträge zu zahlen. Möchten sie dies nicht tun, müssen sie bei Unternehmungen oder ähnlichem selbst zahlen und es kann dann nicht aus der Vereinskasse Geld für dieses Mitglied genommen werden.
- (3) Jedes Mitglied unterzeichnet eine „Einzahlungserklärung“. Ist das Mitglied mit den Bedingungen nicht einverstanden, endet die Mitgliedschaft sofort.
- (4) Die Einzahlung erfolgt per Dauerauftrag zum jeweils 1. oder 15. des Kalendermonats auf das Clubkonto.
- (5) Eine Rückerstattung von Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- (6) Alles Weitere regelt die "Einzahlungserklärung".

§6 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden je allein vertreten.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie wählt den Vorstand des Vereins, beschließt Satzungsänderungen und über die mittel- und langfristigen Ziele des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Quartal des Jahres statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich (im Forum), unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (im Forum) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen in der alle gefassten Entschlüsse enthalten sind. Diese muss vom Protokollführer sowie von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Die Niederschrift wird im Forum veröffentlicht.

§9 - Haftung

- (1) Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber seinen Mitgliedern.
- (2) Haftung für im Namen des Vereins entstandene Verbindlichkeiten ist ausschließlich aus dem Vereinsvermögen zu tilgen. Für grob fahrlässige und/oder wissentliche Verstöße haften die Verursacher selbst.

§10 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung berät auch über die Art der Liquidation und Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Ausgefertigt

Alt Farpen, 01. Januar 2015

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2015

von: